

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abg. Frau Jahns (CDU), eingegangen am 24. Juli 2002

Verbraucherschutz

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 13.03.2001 die Errichtung eines Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zum 01.07.2001 beschlossen. Dadurch verspricht sich die Landesregierung eine wesentlich verbesserte Koordination der landesweiten Untersuchungsprogramme. Ein weiterer Schwerpunkt der Aufgaben des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit soll die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne eines aktiven Verbraucherschutzes sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum und mit welchem Ziel hat sie den Verbraucherschutz neu organisiert, indem sie auf Landesebene ein Landesamt für Verbraucherschutz geschaffen hat und damit gleichzeitig die entsprechenden Zuständigkeiten bei den Kreisen und kreisfreien Städten konzentriert?
2. Kann sie Auskunft darüber geben, welche Gründe die Bundesregierung bewogen haben, das bisherige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten um die Aufgabe „Verbraucherschutz“ zu erweitern?
3. Warum hat sie die Förderung der Verbraucherberatung in Niedersachsen teilweise oder ganz gestrichen bzw. gekürzt?
4. Wie fördern andere Bundesländer, wie z. B. Bayern, Baden-Württemberg bzw. Nordrhein-Westfalen, den Verbraucherschutz?
5. Wie viel Personal wurde bei der Verbraucherzentrale Niedersachsen und dem Deutschen Hausfrauenbund Niedersachsen in Vollzeit- bzw. Teilzeitstellen bzw. im Ehrenamt beschäftigt und durch das Land durch Fördergelder finanziert?
6. Liegen bzw. lagen den Beschäftigungsverhältnissen Tarifverträge und entsprechende Arbeitsplatzbeschreibungen zugrunde?
7. Ist der Landesregierung bekannt, wie viele und welche Verbraucherzentralen wegen der Mittelkürzung des Landes Niedersachsen in den vergangenen sechs Monaten geschlossen wurden bzw. künftig noch geschlossen werden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 31. Juli 2002 – II/721 – 1031)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
– 106.01425-13(N) –

Hannover, den 30. September 2002

Zu 1:

Die niedersächsische Landesregierung hat am 13. März 2001 die Errichtung eines Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) beschlossen. Am 1. Juli des vergangenen Jahres wurde das LAVES errichtet. Die wesentlichen Änderungen und Ziele stellen sich wie folgt dar:

I. Die Organisation des Landesamtes

Das LAVES ist eine selbständige obere Landesbehörde, die direkt der Dienst- und Fachaufsicht des ML untersteht. Die früheren mittelinstantlichen Aufsichtsfunktionen gegenüber den Untersuchungseinrichtungen des Landes sind damit entfallen.

Die Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsämter Braunschweig und Oldenburg, das Staatliche Bedarfsgegenständeuntersuchungsamt Lüneburg, die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter Hannover und Oldenburg mit Außenstelle Stade sowie das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt für Fische und Fischwaren Cuxhaven sind zum 1. Juli 2001 als selbständige Dienststellen aufgelöst und mit ihren bisherigen Aufgaben als Institute in das LAVES eingegliedert worden. Die bisherigen Standorte sind dabei erhalten geblieben, um die für ein Flächenland wichtige Präsenz in der Fläche sicherzustellen. Am Standort Stade wird darüber hinaus ein Futtermittelinstitut eingerichtet.

In das LAVES verlagert wurden auch die organisatorisch in unterschiedlichen Behörden bisher eingegliederten Fachdienste wie der Rückstandskontrolldienst, der Tierschutzdienst, der Schädlingsbekämpfungsdienst, der Tierseuchenbekämpfungsdienst sowie der Fischseuchenbekämpfungs- und Fischgesundheitsdienst. Auch die Aufgaben der technischen Sachverständigen wurden in das LAVES verlagert. Zusätzlich ist im LAVES ein Lebensmittelkontrolldienst mit Beratungs- und Dienstleistungsaufgaben auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnik eingerichtet und der Rückstandskontrolldienst zwischenzeitlich zum Futtermittel- und Rückstandskontrolldienst ausgebaut worden.

II. Bündelung der Untersuchungs- und Beratungsleistungen

Ziel der Organisationsänderung war eine stärkere Bündelung der Untersuchungs- und Beratungsleistungen sowie ein verbesserter Gewinn von Erkenntnissen und deren Umsetzung zum Nutzen der Verbraucherinnen und Verbraucher. Mit der Errichtung des Landesamtes sind hierfür die Voraussetzungen geschaffen worden, um eine rasche und umfassende Auswertung der für den Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit wichtigen Erkenntnisse zu ermöglichen. Diese Erkenntnisse sollen gleichermaßen für das operative Handeln der Bezirksregierungen und kommunalen Überwachungsbehörden sowie als Basis für Richtungsentscheidungen der Landesregierung herangezogen werden.

Am Standort der Zentrale in Oldenburg sind die organisatorischen Instrumente für diese Aufgabenstellung geschaffen worden. Zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit, zur Ausarbeitung von Fachinformationen für die Verbraucherberatung und zur Beantwortung von Anfragen ist ein eigenes Dezernat eingerichtet worden.

Auch für die zentralen Steuerungs- und Planungsaufgaben, die Auswertung der Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung, die Controllingaufgaben und die EDV-Koor-

dinierung ist ein gesondertes Dezernat gebildet worden. Das LAVES wird im Rahmen der neuen Steuerungsinstrumente geführt.

Die ersten Erfahrungen zeigen, dass sich das Organisations- und Aufgabenkonzept bewährt hat. Mit der Bündelung der Untersuchungs- und Beratungsleistungen stehen eine Vielzahl von Erkenntnissen zentral zur aufgabenübergreifenden Auswertung zur Verfügung. Auch der Einsatz von personellen und sächlichen Ressourcen kann nunmehr wesentlich effizienter gesteuert werden.

III. Der Beirat beim Landesamt

Um auch den Sachverstand aus der Verbraucherschaft, der Wirtschaft (von der Urproduktion einschließlich des vorgelagerten Bereichs bis zum Handel) und der Wissenschaft in die Arbeit des LAVES einzubringen, ist ein Beirat beim Landesamt gebildet worden. Der Beirat soll eine ausgewogene Vertretung der jeweiligen Interessen sicherstellen und er ist mit Aufgaben ausgestattet worden, die ihm ein Mitgestalten ermöglichen.

IV. Vollzugsaufgaben des Landesamtes

Mit Wirkung vom 1. April 2002 sind dem LAVES auch Vollzugsaufgaben übertragen worden, um zusätzliche Synergien zu gewinnen. So ist das LAVES u. a. jetzt auch zuständig für die Futtermittelüberwachung, für die Aufgaben der zuständigen Behörde nach der EU-Verordnung über den ökologischen Landbau (2092/91) und für die Geschäftsführung der Prüfungsausschüsse, die für die Ausbildung und Prüfung der Lebensmittelchemikerinnen und -chemiker sowie für die Lebensmittelkontrolleure eingerichtet sind.

Das LAVES ist darüber hinaus auch zuständig für den Betrieb des Schnellwarnsystems vor gefährlichen Lebensmitteln und Futtermitteln. Die Risikobewertung und die Steuerung der Warnhinweise sind insoweit zentrale Aufgaben des LAVES.

Mit der Errichtung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit und der Übertragung weiterer Aufgaben wird die Grundidee des „von-Wedel-Berichts“ aufgegriffen. Die Fachverwaltung ist gestärkt, personell verstärkt und in ihrem Aufbau den in der EU entstehenden Strukturen angepasst worden.

V. Konzentration der Überwachungsaufgaben auf der kommunalen Ebene

Parallel zu der Bündelung der Untersuchungs- und Beratungsleistungen sind auch die Überwachungsaufgaben konzentriert worden. Um die Kompetenz und Verwaltungskraft der Lebensmittelüberwachung zu steigern, sind in Niedersachsen die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung und verwandter Bereiche (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, Lebensmittelspezialitätengesetz, Markengesetz, Milch- und Margarinegesetz, Getränkeschankanlagenverordnung, Chemikaliengesetz, Chemikalien-Verbotsverordnung, Spielzeugverordnung - soweit es sich um die stoffliche Beschaffenheit handelt - u. a.) zum 1. Januar 2002 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten konzentriert worden.

Zur weiteren Bündelung, aber auch um Synergieeffekte zu gewinnen, wurden auch die Aufgaben nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen, soweit nicht die Bezirksregierungen oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig sind.

Auch die Aufgaben beim Vollzug der Handelsklassenkontrolle auf der Einzelhandelsebene sind von den Bezirksregierungen auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen worden.

Mit den Zuständigkeitsänderungen auf der kommunalen Ebene wird eine Konzentration der Überwachungsaufgaben erreicht, die zu einer weiteren Stärkung der örtlichen Kompetenz führt. Insbesondere bietet die Aufgabenbündelung die Möglichkeit, Kontrollen nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen an jeweils einem Prüftermin, ggf. unter Einsatz von Prüfteams, durchzuführen.

Zu 2:

Die Entwicklung des BSE-Geschehens zum Ende des Jahres 2000 hatte den Bundeskanzler veranlasst, eine Schwachstellenanalyse des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und die Erarbeitung von Organisationsvorschlägen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit in Auftrag zu geben. Mit der Durchführung dieses Vorhabens wurde die Präsidentin des Bundesrechnungshofs, Frau Dr. von Wedel, in ihrer Funktion als Beauftragte für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung beauftragt.

Die Untersuchung wurde auf den Bereich der Lebensmittelsicherheit begrenzt und ging insbesondere den organisatorischen Fragen nach,

- ob der Bund seine Aufgaben vollständig sowie effizient wahrnimmt,
- wie der Bund die ihm obliegenden Aufgaben organisiert hat und
- wie die Mitwirkung des Bundes in der Europäischen Union sowie die Zusammenarbeit von Bund und Ländern geregelt ist.

Im Ergebnis wird im „von-Wedel-Bericht“ - um eine umfassende und wirksame Wahrnehmung der Kernaufgaben auf Bundesebene zu gewährleisten - eine umfassende Reorganisation der Abteilungsstruktur des BMVEL mit dem Ziel einer stärkeren Bündelung des Verbraucherschutzes und vor allem der Lebensmittelsicherheit gefordert. Insbesondere wird die Errichtung einer besonderen, neugestalteten Grundsatzabteilung neben einer mit operativen Aufgaben der Verbraucher- und Ernährungspolitik befassten Abteilung vorgeschlagen. Dieser Grundsatzabteilung sollen alle strategischen Aufgaben in den Bereichen Politikplanung, Forschungssteuerung und -koordinierung, Koordinierung der Lebensmittelsicherheit sowie die Spiegelfunktion zu anderen Bundesressorts, soweit diese für Lebensmittelsicherheit relevante Zuständigkeiten haben, übertragen werden.

Die Bundesregierung ist diesen Empfehlungen des „von-Wedel-Bericht“ gefolgt.

Zu 3:

Im Rahmen der Beratungen des Haushalts 1999/2000 hatte der Niedersächsische Landtag beschlossen, die Verbraucherarbeit des Deutschen Hausfrauenbundes - Landesverband Niedersachsen e. V. - (DHB) im Jahre 1999 noch mit 200 000 DM zu fördern und danach eine kontinuierliche Rückführung der Zuschüsse um jeweils 50 000 DM pro Jahr vorzusehen. In Ausführung dieses Beschlusses hat der DHB in diesem Jahr letztmalig einen Zuschuss in Höhe von 26 000 Euro erhalten. Ab 2003 wird dem DHB keine Landeszuwendung mehr gewährt.

Die institutionelle Förderung der Verbraucher-Zentrale Niedersachsen e. V. (VZN) für die allgemeine Verbraucherberatung (zuständig MW) ist mit dem Haushalt 2002/2003 auf je 1 641 000 Euro festgesetzt und damit gegenüber dem Vorjahr um rd. 51 000 Euro (Ansatz lt. Haushaltsplanentwurf zunächst 1 590 000 Euro) erhöht worden. Hier erfolgte somit keine Kürzung.

Für den Bereich der Ernährungsberatung und -aufklärung ist für die Jahre 2002 und 2003 ebenfalls eine Aufstockung des Haushaltsansatzes um je rd. 40 000 Euro von 386 000 Euro auf 426 000 Euro (pro Haushaltsjahr) erfolgt.

Aus diesen Mitteln werden in erster Linie die VZN (Projektförderung) und die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) - Sektion Niedersachsen - (institutionelle Förderung), die neben der VZN in der Ernährungsaufklärung eine bedeutende Rolle spielt, gefördert. Im Jahre 2002 hat die VZN eine Projektförderung für Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung 265 065 Euro und für weitere Aufklärungskampagnen in Kindertagesstätten zusätzlich 57 041 Euro erhalten. Die DGE erhält als institutionelle Förderung 91 267 Euro. Der Restbetrag des Ansatzes in Höhe von 12 627 Euro wird für die Förderung von Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung in sozialen Brennpunkten (verschiedene Zuwendungsempfänger) verwendet.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass bereits im Jahre 2001 der VZN für weitere Aufklärungskampagnen in Kindertagesstätten zusätzlich Projektmittel in Höhe von 70 000 DM zur Verfügung gestellt worden sind. Insofern sind wir trotz der angespannten Haushaltslage der Forderung nach zusätzlichen Landesmitteln nachgekommen.

Zu 4:

Eine Liste über die Förderung der Ernährungsaufklärung und -beratung in den einzelnen Bundesländern ist beigelegt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Fördersummen im Bereich der Projektförderung für 2002 größtenteils in den einzelnen Bundesländern zurzeit noch nicht abschließend feststehen. Dies ist u. a. auf Umstrukturierungen und Verlagerung von Zuständigkeiten im Bereich der Ernährungsaufklärung und -beratung zurückzuführen. Insofern können hier überwiegend nur die Planzahlen der einzelnen Länder aufgeführt werden. Die konkreten Fördersummen der einzelnen Länder können in der Regel erst der vom BMVEL nach Abschluss eines jeden Jahres erstellten Gesamtliste entnommen werden. Für das Jahr 2001 liegt diese noch nicht vor. Sie wird in Kürze erstellt. Wenn die Liste vorliegt, könnte diese nachgereicht werden, wenn es gewünscht wird.

Zu 5:

Bei der VZN sind 24 Beschäftigte in Vollzeit und 33 Beschäftigte in Teilzeit hauptberuflich tätig, deren Kosten durch die institutionelle Förderung getragen werden.

Der DHB hatte bis zum 31.05.2002 25 ehrenamtliche Beratungskräfte, die stundenweise (5 bis 8 Stunden pro Woche) tätig waren.

Im Rahmen des Ernährungsprojektes im Zuständigkeitsbereich des ML „Aufklärungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung“ werden insgesamt sechs Beratungskräfte mit Landesmitteln (Vollfinanzierung) gefördert. Davon sind fünf Beratungskräfte in Vergütungsgruppe IV b BAT eingruppiert, drei Arbeitskräfte sind in Teilzeit (75 %) und zwei Kräfte in Vollzeit tätig. Eine Kraft ist in Vergütungsgruppe IV a BAT eingruppiert und als Vollzeitkraft beschäftigt. Für die zusätzlichen Aufklärungsmaßnahmen in Kindertagesstätten sind zurzeit drei Beratungskräfte der Vergütungsgruppe IV b BAT mit 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit tätig. Diese werden im Rahmen des Projektes ebenfalls mit Landesmitteln (Vollfinanzierung) gefördert.

Zu 6:

Den Beschäftigungsverhältnissen der Beratungskräfte bei der VZN liegt der Tarifvertrag für die Angestellten der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, der Stiftung Verbraucherinstitut und der Verbraucherzentralen der Länder vom 25.10.1990 in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Zur Eingruppierung nach diesem Tarifvertrag sind jeweils Arbeitsplatzbeschreibungen angefertigt und fortgeschrieben worden. Die Beratungskräfte des DHB haben lediglich eine geringe Aufwandsentschädigung erhalten.

Zu 7:

Wegen der Mittelkürzungen (vgl. Antwort zu Frage 3) sind die neun Beratungsstellen des DHB zum 31.05. dieses Jahres geschlossen worden. Die VZN hat aus dem genannten Grund keine Beratungsstellen aufgegeben.

Förderung der Verbraucher-, Ernährungsberatung und -aufklärung
in den Bundesländern 2002 (siehe^{*)})

Land	Einrichtungen der Verbraucher- und Ernährungsberatung (Deutsche Gesellschaft für Ernährung - DGE -, Verbraucherzentrale - VZN - und andere Einrichtungen)	Institutionelle Förderung (I-Förderung) €	Projektförderung (P-Förderung) €	Gesamtsumme (I-Förderung und P-Förderung) €
Baden-Württemberg	VZN DGE - Sektion B. W. - Andere Einrichtungen	2 040 000,00	360 000,00 75 000,00 1 365 000,00	3 840 000,00
Bayern	VZN	1 700 000,00	536 000,00	2 236 000,00
Berlin	VZN	1 022 500,00 (davon 122 400,00 für die Ernährungsbe- ratung)		1 022 500,00
Brandenburg	VZN	1 240 000,00	204 500,00	1 444 500,00
Bremen	VZN	408 163,00	99 370,00	507 533,00
Hamburg	VZN	557 000,00	25 800,00	582 800,00
Hessen	VZN DGE - Sektion Hessen -	1 380 000,00 49 000,00	169 042,00	1 598 042,00
Mecklenburg-Vorpommern	VZN DGE - Sektion Mecklenburg-Vorp. -	1 253 000,00	143 800,00 45 800,00	1 442 600,00
Niedersachsen	VZN DGE - Sektion Niedersachsen - Andere Einrichtungen	1 641 000,00 91 267,00	322 106,00 12 627,00	2 067 000,00
Nordrhein-Westfalen	VZN	9 419 474,00 (davon für die Ernäh- rungsberatung 666 700,00 und 8 752 774,00 für die allgem. Ver- braucherberatung)		9 419 474,00
Rheinland-Pfalz	VZN	1 250 700,00	144 318,00	1 395 018,00
Saarland	VZN DGE - Sektion Saarland -	255 646,00	96 545,00 7 669,00	359 860,00
Sachsen-Anhalt	VZN	1 073 800,00	400 000,00	1 473 800,00
Sachsen	VZN DGE - Sektion Sachsen -	2 198 000,00 79 250,00	288 400,00 481 253,00	3 046 903,00
Schleswig-Holstein	VZN DGE - Sektion Schleswig-Holstein - Sonstige Einrichtungen	717 200,00 76 600,00	189 100,00 12 000,00 3 200,00	998 100,00
Thüringen	VZN DGE - Sektion Thüringen -	1 176 000,00 75 100,00	327 300,00 5 100,00	1 583 500,00

^{*)} Zum großen Teil waren die Ländern zurzeit nicht in der Lage, genaue Zahlen bezüglich der Projektförderung zu liefern, da bisher noch nicht abschließend über die Förderung 2002 entschieden worden ist.